Seite 85

## Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Musik

für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Musik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Musik.

## § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Bachelorstudium im Fach Musik beruht auf vernetzenden Studien in vier gleich gewichteten Studienbereichen (Säulen): Instrumental- und Gesangspraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft (historisch und systematisch) und Musikpädagogik / Musikdidaktik. Die Art der Vernetzung dieser vier Säulen geht aus dem Studienverlaufsplan hervor.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Musik haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie musikalisch-künstlerische, musikwissenschaftliche und musikpädagogische Studien mit einem deutlichen Bezug zum Lehramt an Grundschulen betrieben und sich selbst dadurch umfassend musikalisch gebildet haben. Dies weisen sie insbesondere durch den erfolgreichen Abschluss der Module "Umgang mit Musik Aufbaustufe" und "Vokal- und Instrumentalpraxis" nach.

#### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Musik für ein Lehramt an Grundschulen ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) der Technischen Universität Dortmund.

#### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Musik ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder Unterrichtsfächer ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

#### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

#### Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

#### Modul Musikpädagogik im Primarbereich (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

# Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (kleines Fach) (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

#### Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (kleines Fach) (9 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

(2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Musik als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

#### Modul Elementare Musiktheorie (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der elementaren Gehörbildung und Harmonielehre.

Seite 87

#### Modul Musikwissenschaft Grundstufe (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft.

## Modul Musikpädagogik im Primarbereich (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Grundlagen der Musikpädagogik für die Primarstufe.

## Modul Vokal- und Instrumentalpraxis (großes Fach) (8 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erweitern ihre vokalen und instrumentalen Fähigkeiten.

## Modul Zusatzmodul (großes Fach) (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in der Instrumentenkunde und wenden sie praktisch an.

## Modul Umgang mit Musik Aufbaustufe (großes Fach) (11 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erwerben musikanalytische, musikwissenschaftliche und gestalterische Fähigkeiten.

(3) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

## § 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungs-	benotet/	Zugangs-	LP
	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraus- setzungen Modulabschluss	form	benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Elementare Musiktheorie	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistung lt. Modul- beschrei- bung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Musikpädago- gik im Primarbereich	ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung		un- benotet		7

		einer Sitzung, Klausur) lt. Modul- beschreibung				
Vokal- und Instrumental- praxis (kleines Fach)	Modul- prüfung		fach- praktische Prüfung	benotet	1 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Umgang mit Musik Aufbaustufe (kleines Fach)	Modul- prüfung		Haus- arbeit	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	9

# (2) Im vertieften Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungs-	benotet/	Zugangs-	LP
	Modul- prüfung/ Teil- leistungen	Sonstige Voraus- setzungen Modulabschluss	form	un- benotet	voraus- setzung Modul- prüfung	
Elementare Musiktheorie	Modul- prüfung		Klausur	benotet	1 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	8
Musikwissen- schaft Grundstufe	Modul- prüfung		Klausur	benotet	2 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	7
Musikpädago- gik im Primarbereich	ohne Prüfung	4 Leistungen je nach Art und Thematik der Veranstaltung (z.B. Präsentation, Portfolio, Leitung einer Sitzung, Klausur) lt. Modulbeschreibung		un- benotet		7

17/2014 Seite 89

Vokal- und Instrumental- praxis (großes Fach)	Modul- prüfung	fach- praktische Prüfung	benotet	1 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	8
Zusatzmodul (großes Fach)	Modul- prüfung	nach Wahl	benotet	1 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	6
Umgang mit Musik Aufbaustufe (großes Fach)	Modul- prüfung	Haus- arbeit	benotet	3 Studien- leistungen lt. Modul- beschrei- bung	11

(3) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

## § 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Musik nach dem erfolgreichen Abschluss von drei Modulen angemeldet werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

## § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 21. Oktober 2014

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather